

§59

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzu-melden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errich-tung enthalten.

§60

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem *Amtsgericht* unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(2) *Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die so-fortige Beschwerde nach den Vor Schriften der Zivilprozeß-ordnung statt.*

**Anmerkung:**

Bei der Anmeldung des Vereins zur Eintragung ist § 40 Abs. 1 ÜbertrVO zu beachten. Abs. 2 ist durch § 40 Abs. 2 der ÜbertrVO ersetzt.

§§ 61 bis 63  
(gegenstandslos)

**Anmerkung:**

Vgl. jetzt §§ 38 f. ÜbertrVO.

§64

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mit-glieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Be-stimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vor-standes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs\* 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§65

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zu-satz „eingetragener Verein“.